

„Kriminologie zwischen polizeilichen Dienstleistungen“. Einige wenige und mitunter bewusst essayistisch geprägte kriminologische Gedanken anlässlich des 40. Geburtstages der Kriminologischen Forschungsgruppe (KFG) der Bayerischen Polizei¹

Eine einleitende Sentenz aus dem „Handbüchlein“ über die Lehrgespräche des **Epiktet**, dem „Encheiridion“ (Handbuch der Moral, Kap. 5), zeigt gleichzeitig bereits einen ersten praktischen Bezug zur Kriminologie.

„Nicht die Dinge selbst beunruhigen die Menschen, sondern die Vorstellungen von den Dingen“

Epiktet kannte die Kriminologie als Disziplin natürlich noch nicht. Er lebte über die Jahrhundertwende des ersten und zweiten Jahrhunderts nach Christi Geburt. Dennoch war ihm bewusst wie wichtig es ist, die Vorstellungen der Menschen - in unseren kriminologischen Kontext übertragen „zur Sicherheit“ bzw. zum „subjektiven Sicherheitsempfinden“ - zu berücksichtigen. Schon deshalb gilt es, diese empirisch valide zu erheben und sicherheitsbehördlich sachgerecht darauf zu reagieren. Vorstellungen beeinflussen Realität, Sprache und das Handeln der Menschen! Diese aufzunehmen und in sicherheitsbehördliches Handeln umzusetzen darf durchaus als provinzielle Spezialität, ja als „*Geheimzutat*“ jahrzehntelang erfolgreicher bayerischer Sicherheitsstrategie gelten. Das entsprechende bayerische Idiom hierzu lautet wohl, dem „*Volk aufs Maul g`schaut hat schon immer geholfen*“.

Die Kriminologie ist natürlich deutlich jünger. Ihr Name taucht im Schrifttum erstmals titelgebend 1881 in der Schrift „**Criminologia**“ von **Raffaele Garofalo** auf. Als Wissenschaft tat sie sich lange schwer, dennoch ist sie theoretisch wie praktisch nach wie vor bedeutsam. Sie war auch nie nur eine „*Magd des Strafrechts*“. Als „*Hilfswissenschaft des Strafrechts*“, wie bspw. **Franz von Liszt**, der Begründer eines empirisch befruchteten Modells einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“, sie einmal bezeichnete, will sie heutzutage keinesfalls mehr betrachtet werden.

¹ Vorgetragen von Dr. Holger Plank, M. A., Ltd. Kriminaldirektor, Polizeipräsidium Mittelfranken, Sachgebiet E 3, beim Fachsymposium am 16.10.2019 an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Polizei in Fürstenfeldbruck. Ein Nachweis der im Vortrag verwendeten Zitate kann gerne beim Autor angefordert werden.

Hassemer, der frühere Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, beschrieb das der Idee der „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ zugrundeliegende Ordnungsgefüge, wie es sich vielleicht auch bereits von Liszt idealtypisch ausgangs des 19. Jahrhunderts vorgestellt haben mag, sicher etwas euphemistisch als „*göttliche Ordnung*“. Demnach „*weiß jeder, was er zu tun hat. Dem **Strafrecht** geht es um die Normen und die Werte; hier wird bestimmt, was sein soll, weil es gerecht ist. Die **Kriminologie** liefert die Fakten, die Wahrheit; sie sagt uns, wie die Dinge stehen, und prophezeit uns vielleicht gar noch, wie sie sich unter dem Einfluss einer bestimmten Strafjustiz entwickeln werden. Und die **Kriminalpolitik** setzt mit Augenmaß ins Werk, was Strafrecht und Kriminologie zuvor gemeinsam hervorgebracht haben.*“ Fürwahr ein Paradies! Haben wir zu diesem in dieser idealtypischen Ausprägung aber tatsächlich Zutritt? Ist es real?

Lassen sie mich - zugegeben etwas überpointiert - den intra-sicherheitsbehördlich gar nicht seltenen, diametralen Stimmungspol zur eben zitierten „*göttlichen Ordnung*“ zeichnen. Durchaus gebräuchlich ist hierbei das „geringschätzig“ Diktum, „*die Kriminologie sei die Lehre vom dröhnenden Nichts*“. Ihre mittels wissenschaftlicher Empirie gewonnenen Erkenntnisse „*fielen so allgemein aus, dass die Praxis zu der Auffassung gelange, das habe man berufsempirisch ohnehin schon längst alles gewusst.*“ Letztere Meinung stimmt angesichts komplexer Wirkungszusammenhänge der täglich von den Sicherheitsbehörden zu stemmenden Problemstellungen nachdenklich und stellt vor allem für die Kriminologie eine besondere Herausforderung dar. Der inzwischen emeritierte Bochumer Kriminologe und ehemalige Rektor der Polizeihochschule in Villingen-Schwenningen, **Thomas Feltes**, hat diese nicht zu unterschätzende disziplinäre Aufgabe im Jahr 2001 mit beeindruckender Deutlichkeit betont: „*Nicht die Polizei müsse sich vor den Kriminologen, sondern die Kriminologen müssten sich vor der Polizei fürchten; denn dort müssten sie Farbe bekennen und deutlich machen, wie ihre abstrakten Vorstellungen in Praxishandeln umgesetzt werden könnten.*“ Allerdings, die Sicherheitsbehörden müssen dieses von Feltes angesprochene „ängstliche Bestreben“ der Kriminologie natürlich auch zulassen, ja vielmehr sogar ernsthaft einfordern, egal ob die Impulse durch interne Forschungseinrichtungen im Rahmen der Auftragsforschung oder durch externe Anlässe erzeugt werden. Allesamt starke Worte, fürwahr. Müssen wir

uns um die „praktische, anwendungsorientierte Kriminologie“ aber tatsächlich ernsthafte Sorgen machen?

Hassemer legt mit seinem Diktum den mit von Liszt einsetzenden und ursprünglich eng begrenzten konstitutiven Kerngehalt einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“, nämlich eine „*Koalition zwischen Strafrecht, Kriminologie und Kriminalpolitik*“ dar. Die sich hieraus ergebende „*Schubkraft*“ führte vor allem in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu einer signifikanten „*Institutionalisierung der Kriminologie*“ und zu einem Wandel ihres disziplinären Selbstverständnisses. Sie entwickelte sich fort, weg von der ursprünglichen Liszt'schen Zweckbestimmung einer „*Hilfswissenschaft des Strafrechts*“, hin zu einem Medium, ja einer Plattform für „*Grundsatzdiskussionen zur Rolle des Strafrechts in der Herstellung und bei der Erhaltung sozialer Ordnung*.“ Diese Entwicklung befruchtete die Zusammenarbeit an den Grenzen zwischen Strafrecht, Kriminologie und den Sozialwissenschaften - gerade auch der Soziologie - nachhaltig. Sie sorgte so für einen kritischen interdisziplinären Diskurs innerhalb der Strafrechtspflege, zu der ich ausdrücklich auch die Polizei zähle, und natürlich der Kriminalpolitik und ist somit unmittelbar praxisrelevant! **Darum:**

„Wer in der Zukunft lesen will, muss in der Vergangenheit blättern.“

Die Kriminologie erweitert trotz üppig vorhandenen und weitgehend empirisch gesicherten eigenen Erkenntnisbestandes beständig ihre Erkenntnismöglichkeiten in hohem Maße durch den ihr wesenseigenen „*Blick über den disziplinären Tellerrand*“ hinaus. Sie versteht sich dabei als eine mit eigenständigem Kern versehene **Sozial- und Kriminalwissenschaft**. Gleichmaßen ist sie aber auch konstruktiv-kritischer Antagonist, gleichermaßen „Nestor“ einer naturgemäß dogmatischen Strafrechtswissenschaft im engeren Sinne wie auch der Kriminalpolitik. Die „*Gegenwartskriminologie*“ hat also durchaus selbstbewusst und im Wissen um ihre methodischen interdisziplinären Qualitäten und ihren reichhaltigen Erkenntnisschatz ein autonomes, kritisch-reflexives Selbstbewusstsein entwickelt. Sie lässt sich nicht mehr „missbrauchen“ oder sich die Themen strafrechtswissenschaftlich diktieren. Vielmehr werden das Strafrecht wie auch die dasselbe vollziehenden Instanzen der Strafrechtspflege selbst zum Explorationsobjekt der Kriminologie. Ihr Ziel ist es dabei aber auch, praktisch umsetzbare Verbesserungen im gesellschaftlichen und damit auch polizeilichen Umgang

mit Kriminalität und abweichendem Verhalten zu fördern. Derart fundierter Rat ist per se doch auch nicht schlecht? Die Entwicklungen in der Kriminalpolitik und bei grundlegenden Indikatoren der Strafrechtsdogmatik und -anwendung bedingen geradezu beständigen kriminologischen Erklärungsbedarf. Außerdem, die Erkenntnisse empirischer interdisziplinärer Kriminologie, insbesondere mit ihren sozialwissenschaftlichen Bezügen, sind und bleiben gerade im Moment wegen immer komplexer werdender Fragestellungen nicht nur innerhalb des Systems formeller Sozialkontrolle und damit für die Strafrechtswissenschaft unverzichtbar. Greifen wir nur einige der aktuell gesellschaftspolitisch kontrovers diskutierten Herausforderungen heraus: Welche gesellschaftlichen Auswirkungen haben bspw. der Klimawandel, die Probleme der Welternährung, die Migration und das dieselbe z. T. auslösende Phänomen zahlreicher „failed states“ auf Devianz, Kriminalität und deren Kontrolle in Deutschland oder Europa? Wir dürfen in diesem Zusammenhang durchaus von „**makrokriminologischen Megatrends**“ sprechen, die langfristiger konzeptionell-strategischer Aufarbeitung bedürfen! Damit sind wir auch gleich beim **ersten Zwischenfazit**: Die Stimme der Kriminologie darf im klassischen Chorkonzert rationaler, evidenzbasierter Kriminalpolitik als notwendiger Oberton einer interdisziplinären Vokalharmonie nicht fehlen! Auch wenn sie hierbei gelegentlich als „**Kassandra**“ wirken mag dürfen wir ihr wünschen, dass sie heute im Gegensatz zur mythologischen trojanischen Nomenklatura angesichts zahlloser Herausforderungen als ernsthafte Ratgeberin und Mahnerin wertgeschätzt wird. Deutliche Ansätze hierfür sind ja aktuell im **Koalitionsvertrag** zwischen CDU/CSU und SPD vom Februar 2018 nachlesbar. Dort heißt es auf S. 133 u. a., „*wir treten für eine **evidenzbasierte Kriminalpolitik** ein. Wir wollen, dass kriminologische Evidenzen sowohl bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen als auch bei deren **Evaluation** berücksichtigt werden. Wir unterstützen das unabhängige **Deutsche Forum für Kriminalprävention**. Um ein Gesamtbild der langfristigen Kriminalitätsentwicklung zu bekommen, streben wir eine zügige Aktualisierung des **Periodischen Sicherheitsberichts** an (...).*“

Ein klares kriminalpolitisches Bekenntnis zur Kriminologie und auch eine beachtliche professionelle Chance für die Disziplin! Allerdings, um deren Vielfalt steht es wenigstens im deutschsprachigen Raum, jedenfalls in universitärer Grundlagen- und Auftragsforschung entgegen dieses jüngst formulierten Anspruchs nicht ganz so rosig. Hierfür dienen die z. T. sehr

deutlichen, kritischen Aussagen des im Jahr 2012 formulierten **Freiburger Memorandums**, dem Schlusskommuniqué einer Tagung namhafter Kriminologen*innen am MPI in Freiburg als beachtenswerter Beleg. Das könnte den notwendigen wissenschaftlich-empirisch begleiteten Blick in die Zukunft trüben, jedenfalls dann, wenn man idZ die Entwicklung und den Ausbau notwendiger Interdisziplinarität der Disziplin über einen Zeitraum der letzten knapp 40 Jahre über einige höchst widersprüchliche Zitate interpretiert. Das erste, von **Jescheck**, dem früheren Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg (MPI), aus dem Jahr 1978 stammend:

„Strafrecht ohne Kriminologie ist blind, Kriminologie ohne Strafrecht ist uferlos“.

Damit sei es folgerichtig, dass *„Strafrecht und Kriminologie unter ein Dach gehören!“* was er als verantwortlicher strafrechtlicher Direktor des MPI erstmalig mit der Berufung **Günther Kaisers** zum gleichberechtigten kriminologischen Direktor des Instituts auch unmittelbar umsetzte.

Das andere, von **Brenelesovic** von der LMU München aus dem Jahr 2015, lautet

„Die für das konkrete Entschließen geschulten Juristen nehmen die von Kriminologen produzierten Befunde (allenfalls) wie Belletristik wahr!“

Veränderungen in der disziplinären Wahrnehmung und Entwicklung werden deutlich. Ich will aber nicht so weit gehen wie Hr. **Kaspar** von der Universität Augsburg, von dem der aus dem Jahr 2013 überlieferte Satz stammt:

„Wenn Wissenschaften Tierarten wären, dann wäre die Kriminologie ein Delfin. Schlau – aber leider vom Aussterben bedroht!“

Dennoch, die Idee einer empirisch angereicherten „Gesamten Strafrechtswissenschaft“, zu der *„selbstverständlich und zentral auch die Kriminologie gehört, hat an Überzeugungskraft eingebüßt.“* Die Idealvorstellung von *„zwei gleichberechtigten Disziplinen unter einem Dach erweist sich inzwischen vielerorts als eine Art Untermietverhältnis, das in guten Zeiten mit der Kriminologie eingegangen wurde und das jetzt von strafrechtlicher Seite nach und nach - um im Blick zu bleiben und abgesehen*

von den wenigen verbliebenen universitären Kriminologischen Instituten im deutschsprachigen Raum, z. B. in Heidelberg, Tübingen und Köln, bzw. einigen wenigen eigenständigen kriminologischen Lehrstühlen - aus Eigenbedarf gekündigt wird.“

Hinzu kommt, dass der Austausch der Kriminologie mit den Sozialwissenschaften bzw. die institutionelle sozialwissenschaftliche Verankerung der Kriminologie im Unterschied zu vielen anderen europäischen Ländern deutlich abgenommen hat. Realität ist eine Konzentration auf die Binnenperspektive der Strafgesetze, des Strafrechts und der Kriminalpolitik. Somit kommt es schleichend und in Ermangelung notwendiger Grundlagenforschung zu einer „*theoretischen Bedeutungsverringerung*“ der Disziplin, wie es **Hans-Jörg Albrecht**, einer der beiden aktuellen Direktoren des MPI ebenfalls 2013 zum Ausdruck gebracht hat.

Allerdings, so grundlegend die Berücksichtigung gesamtgesellschaftlicher, soziologischer Faktoren für die disziplinäre Ausgewogenheit auch ist, die „*täterorientierte Mikrokriminologie*“ ist und bleibt in diesem integrativen strafrechtswissenschaftlichen Ansatz nach wie vor ein sehr bedeutsamer kasuistischer Teil. **Aldous Huxley**, uns allen vor allem durch seinen dystopischen Roman 1984 bekannt, hat sehr richtig festgestellt:

„Was du bist, hängt von drei Faktoren ab: Was du geerbt hast, was deine Umwelt aus dir macht und was du in freier Wahl aus deiner Umgebung und deinem Erbe gemacht hast.“

In den strafrechtlichen Kontext übersetzt hat dies der ob seiner Rolle in den Jahren 1933 – 1945 zwar persönlich umstrittene Münchener Kriminologe **Edmund Mezger** dennoch treffend mit seiner Formel **KrT = aeP x ptU** zum Ausdruck gebracht. *Übersetzt: **K**riminelle **T**at = Ausdruck einer **a**nlage- und **e**ntwicklungsbedingten **P**ersönlichkeit x **p**ersönlichkeits- und **t**atgestaltender **U**mwelt.* Dieser enge mikrokriminologische täterorientierte Ansatz macht allerdings auch die mitunter kritisierte Neigung der Disziplin zur „*Bindestrichkriminologie*“ deutlich, z. B. innerhalb der Kriminal- und Rechtspsychologie, der forensischen Psychiatrie, die die eigentliche Wurzel der Kriminologie im deutschen Sprachraum darstellt, am Rande auch der Kriminalsoziologie. Diese Erkenntnis bleibt andererseits nicht ohne Chancen, denn „*die Kriminologie wird dadurch zu einer besonderen Disziplin, da sie mit*

ihren Inhalten und Methoden in einer an Juristischen Fakultäten einmaligen Weise die Rechtswissenschaft mit sozialwissenschaftlichen Disziplinen verbindet.“ Dies ist nicht nur im akademischen Bereich bedeutsam. Vielmehr entwickelten sich hieraus unmittelbar anwendungsorientierte, täterorientiert aufgebaute und kriminalprognostisch hilfreiche Instrumente für die Praxis. Zu nennen ist z. B. das von dem Mainzer Kriminologen **Bock** auf den Erkenntnissen **Göppingers** aufbauende Werkzeug der kriminologischen Einzelfallanalyse **MIVEA**, ein Akronym für die „**M**ethode der **i**dealtypisch **v**ergleichenden **E**inzelfall**A**nalyse“. So hat sich die Kriminologie, jedenfalls auf diesem spezifischen Feld, von einer Disziplin, die lediglich die „*Effizienz der Strafverfolgung fördert*“ hin zu einer „*Wissenschaft der Aufklärung über das Strafrecht*“ gewandelt. Damit, so hat es der „kritische“ Frankfurter Kriminologe **Peter-Alexis Albrecht** formuliert, „*betrete die Kriminologie (zusammen) mit dem Strafrecht das Terrain des präventiven Gesellschaftsschutzes.*“ Ein schönes Bild aber auch ein interessanter disziplinärer Auftrag, den man gleichzeitig als **zweites Zwischenfazit** festhalten sollte. Damit wird ein wenig klarer, was ich bisher darzulegen versucht habe:

„Die Kriminologie hat (also) eine kurze Geschichte, aber (in dem bislang dargelegten Spannungsbogen) eine lange Vergangenheit.“

Leider ist es ihr bislang dennoch „*nicht recht gelungen, sich in der Öffentlichkeit mit einem klaren Profil zu präsentieren und ihre Bedeutung herauszustellen*“. Selbst interessierte Laien verwechseln die Disziplin mitunter mit der **Kriminalistik**. Sogar manch Studierende(r) der Rechtswissenschaft geht „*von einem völlig überholten Bild von einer Kriminologie als einer Wissenschaft aus, die auf einem strafrechtlichen Verbrechensbegriff aufbauend ausschließlich zum Zwecke einer verbesserten Verbrechensaufklärung nach Verbrechertypen und Kriminalitätsursachen forscht.*“ Beschäftigt man sich näher mit ihr stellt man erstaunt fest, dass sich in der Fachliteratur erstaunlicherweise auch heute noch kaum eine wirklich prägnante, durchgängig überzeugende und iZm mit dem digitalen Wandel zukunftssträchtige Definition der Disziplin findet.

Ein Blick in die Gegenwart und unmittelbarer praktischer Bezug hierzu: Wir kennen und ärgern uns als Polizisten manchmal darüber, wenn uns in der Regel sehr zeitnah und somit erkennbar ohne kasuistische Kenntnis des Bezugsfalles ein „Kriminologe“ via Medien per Ferndiagnose mit abstrakten

Forschungsergebnissen über die mutmaßliche Motivlage, die psychische Disposition des Tatverdächtigen oder auch die ursächliche Tatgelegenheitsstruktur aufklären möchte. Damit wird vielleicht eine schnelle erste publikumswirksame Erklärung geliefert. Insgesamt wird man damit dem jeweiligen Fall wie auch dem zugrundeliegenden Phänomen aber nur unzureichend gerecht. Die Disziplin tut sich und auch den jeweiligen Ermittlungen damit m. E. keinen Gefallen, auch wenn es aus verschiedenen Gründen bis zu einem gewissen Grade durchaus eine „*mediale Verantwortung*“ der Kriminologie gibt. Ich gebe allerdings zu, dass dieser Spannungsbogen in unserem medialen Zeitalter nur schwer aufzubrechen ist, vor allem wenn man - die Notwendigkeit hierzu habe ich bislang sicher ausreichend dargelegt - disziplinar hinreichend wahrgenommen werden will.

Wie auch immer, die Kriminologie hat zweifellos und in vielfacher Hinsicht einen **signifikanten praktischen Nutzen**. Im Wesentlichen ist es ihr zu verdanken, dass ein historischer Diskussionszusammenhang zwischen und innerhalb zahlreicher akademischer und rechtstatsächlicher Disziplinen hergestellt wird. Neben der (Straf-) Rechtswissenschaft sind dies vor allem die Soziologie, die Psychologie, die Psychiatrie, die Medizin, die Kriminalistik, die Geschichtswissenschaft, die Biologie, Mathematik, Sozialpädagogik, die Politik- und nicht zuletzt die Polizeiwissenschaft, die leider im Moment signifikant an Bedeutung verliert. In jüngerer Vergangenheit wird die Disziplin auch angereichert mit kultur- und geowissenschaftlichen Aspekten. Aus dieser Vielfalt aktueller Bezugswissenschaften lässt sich andererseits jedoch keinesfalls kritisch ableiten, die Kriminologie wäre etwa eine „*Hilfs- oder gar eine „Rendezvous-Wissenschaft“*“ bzw. erschöpfe sich in einer „*Bindestrich-Kriminologie*“! Sie verfügt nämlich nicht nur über einen **signifikanten, empirisch gesicherten Erkenntnisstand**. Sie ist auch eine **eigenständige nichtjuristische Kriminalwissenschaft** und wird m. E. idealerweise im Kanon der „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ angesiedelt. Angesichts der zunehmenden Notwendigkeit prognostischer Weitsicht in stürmischen und risikobehafteten Zeiten bedarf es für die praktische Arbeit der Sicherheitsbehörden dringend derart empirisch gesicherter Befunde. Die Kriminologie kann und will diese in vielen Bereichen auch liefern. So ist die gesellschaftliche Rolle des Kriminologen nicht mehr (nur) die eines „*Hilfsgärtners*“, der der staatlichen Kontrolle dabei behilflich ist, „*das Unkraut aus dem ordentlichen Garten der Gesellschaft auszureißen*“, wie es **Quensel**,

emeritierter Bremer Kriminologe bildlich sehr schön umschreibt. Vielmehr, um in diesem Bild zu bleiben, darf man von ihm auch fundierte und erprobte „kundenorientierte“ Vorschläge erwarten, wie nachhaltiger Gartenbau funktioniert. Dabei ist auch die erwähnte Rolle der Kriminologie unter dem Dach der Strafrechtswissenschaft nicht schädlich, denn auch die Strafrechtswissenschaft, deren gegenständliches Interesse auch Dank der Kriminologie weit über die formelle Sozialkontrolle hinausreicht, vereint verschiedene Aufgaben. Einerseits gibt es dort die **dogmatische** Aufgabe, „*das geltende Recht unter übergeordneten Gesichtspunkten zu interpretieren und zu systematisieren*“. Daneben die **rechtspolitische** Aufgabe, „*auf der Basis ihrer dogmatischen Einsichten Veränderungen des geltenden Rechts zu fordern*“. Schließlich noch die **empirische**, indem sie „*die realen Gegebenheiten für die rechtspolitische Gestaltung ermittelt und bewertet*“, was es als **drittes Zwischenfazit** festzuhalten gilt. **Hassemer** hat hierfür einmal den sehr eingängigen Begriff der „*verstehenden Kriminologie*“ geprägt. Im Übrigen hat „*das moderne Kriminaljustizsystem inzwischen (beachtliche) Rezeptionsfähigkeit und Aufnahmebereitschaft*“ für kriminologische Erkenntnisse entwickelt. Nehmen wir nur die Erkenntnisse aus der **Gewaltforschung** (noch heute stellt das vierbändige interdisziplinäre Werk der „Gewaltkommission“ aus dem Jahr 1990!), die mittelbar zur Verabschiedung eines Gewaltschutzgesetzes beigetragen haben, oder die Berücksichtigung der psychosozialen Auswirkungen des „**Nachstellungsverhaltens**“ auf Opfer und Betroffene, Grundlage der jüngsten Novelle des Stalking-Paragrafen 238 StGB. Beide Beispiele sind für die polizeiliche Praxis bedeutsam und repräsentieren auch dank signifikanter kriminologischer Beiträge gelebten **Opferschutz!**

In der Kriminologie ist also trotz mit guten Gründen vorgetragener ernsthafter Bedenken um den Fortbestand ihres Gegenstandsbereichs in jüngerer Vergangenheit durchaus vieles völlig zurecht in Bewegung geraten. Viele Berufe, z. B. Psychologen, Mediziner (nicht nur Psychiater), Pädagogen (Lehrer, speziell im Beratungsdienst oder auch in pädagogischen Beratungseinrichtungen), Sozialarbeiter, die Bewährungs- und Straffälligenhilfe, ja sogar Theologen (ich denke nur an das beeindruckende Buch des Gefängnisseelsorgers und Kriminologen **Hagenmaier** aus dem Jahr 2015) haben es neben den klassischen Professionen des Kriminaljustizsystems „*mit abweichendem Verhalten und Personen, die sich*

diesbezüglich in Problemlagen befinden, zu tun“. Nicht selten ist Überforderung die Folge, da die „*professionellen Anwender*“ häufig nur über „*unzureichende Handlungsalternativen oder Interventionsstrategien verfügen*“.

Für die Strafverfolgungsbehörden, gerade für die Polizei aber inzwischen in immer stärkerem Maße auch für die Justiz, wird das Erfordernis der Erzeugung neuer wie auch der Verwertung vorhandener kriminologischer und polizeiwissenschaftlicher Erkenntnisse immer wichtiger. Und das nicht nur wegen des Selbstverständnisses rechtsstaatlicher Institutionen, diesem geschuldeter Transparenz und Nachvollziehbarkeit objektiver Leistungskriterien und sich daraus notwendigerweise ergebenden Erfolgskontrolle. Künftig werden solch grundsätzliche Erwägungen, vor allem die Effektivität und Effizienz sicherheitsbehördlicher Dienstleistung, eine immer wichtigere Rolle einnehmen. All das erzeugt unmittelbaren wissenschaftlichen Beratungsbedarf für die Praxis. Auch der Zuwachs an Komplexität unserer Lebenswirklichkeit und die inzwischen enorme Vielfalt des Aufgabenspektrums der sicherheitsbehördlichen Leistungserbringer sowie konkrete verfassungsrechtliche bzw. einfachgesetzliche Vorgaben bedingen kriminologisch-sozialwissenschaftlichen Sachverstand und Eigenforschung. Die Zeiten, in der der polizeiliche Praktiker im vollzugspolizeilichen wie auch im Strafvollzugsalltag entsprechend der Anforderungen seines Berufs ausschließlich handlungsorientiert und erfahrungsgeleitet nach dem Motto „*Polizisten lernen (nur) von Polizisten, was Polizisten von Polizisten gelernt haben*“ agiert, sollten heute jedenfalls allenfalls eine historische Reminiszenz sein. Damit ziehe ich als polizeilicher Praktiker keinesfalls in Zweifel, dass Polizeiarbeit natürlich auch in hohem Maße „**reflexive**“ **Erfahrungsarbeit** ist! Der Schwerpunkt liegt allerdings auf „**reflexiv**“. Bestechende Argumente für die Wissenschaft, insbesondere für die Kriminologie! Allerdings besteht immer noch eine relativ deutliche Diskrepanz zwischen dem, was erkenntnisgeleitete kriminologische Forschung bieten kann und wie diese Forschungsergebnisse dann in die Praxis übersetzt werden. Zurecht fragt die **Praxis** stets nach dem **unmittelbaren Nutzen** für empirisch befruchtete Handlungskonzeptionen. Insbesondere die Beziehung zwischen Eigenforschung und Praxis, was ja auch der eigentliche Grund des heutigen feierlichen Anlasses des 40. Geburtstages der KFG ist, war immer dann unfruchtbar, wenn die gelieferten Ergebnisse nicht konkret oder eindeutig genug waren. Das wird Gott sei Dank aber immer seltener. Argumentiert man mit **Schöch**, trotz langjährigen

Ruhestandes ein Doyen der deutschsprachigen Kriminologie, muss man sich angesichts der erheblichen praktischen Bedeutung angewandter Kriminologie im deutschsprachigen Raum wohl weder über deren Marginalisierung im Allgemeinen noch über deren praktische, handlungsorientierte Erkenntnismaximierung allzu große Sorgen machen. Das dürfte das Geburtstagskind KFG sehr freuen. Es lohnt sich also schon deshalb, diese Gewissheit als **viertes Zwischenfazit** festhalten. Zuletzt 2013 identifizierte Schöch mindestens **zehn** unmittelbar **praxisrelevante** und intensiv anwendungsorientiert beforschte Themenfelder, nämlich:

- a) Das breite Feld der Kriminalprävention und ihrer Wirkungszusammenhänge,
- b) die (gerade heutzutage) immer bedeutsamere Kriminalprognose,
- c) die Wirksamkeit strafrechtlicher Sanktionen,
- d) die Behandlungs- und Therapieforschung,
- e) das Feld des Straf- und Maßregelvollzugs,
- f) die Rolle der sozialen Dienste in der Justiz (z. B. Bewährungs- und Gerichtshilfe, Führungsaufsicht),
- g) die phänomenologische Rechtswirklichkeit der Strafverfolgung,
- h) die Notwendigkeit und der Aufbau begleitender Evaluationsstudien (Rechtstatsächlichkeit!),
- i) Aspekte der Opferwerdung und des Opferschutzes, z. B.
- j) der Täter-Opfer-Ausgleich und die Schadenswiedergutmachung.

Vieles klingt am heutigen Anlass gemessen zunächst vielleicht etwas abstrakt. Dennoch lassen sich schon aus diesem breiten thematischen Potpourri zahlreiche unmittelbare Bezüge zu zahlreichen **polizeilichen Dienstleistungen** herstellen. Greifen wir aus dem Angebot Schöch's zunächst die Felder der **Kriminalprognose** oder der **Evaluation** heraus. Wir beschäftigen uns inzwischen z. B. sowohl auf der konzeptionellen wie auch der Handlungsebene unter wissenschaftlicher Begleitung und auf allen Hierarchiestufen intensiv mit kriminalprognostisch angelegter, „gefährderorientierter“ **Risikoanalyse** und dem auf diesen Erkenntnissen aufbauenden **Risikomanagement**. Dieses kriminologisch bedeutsame Feld hat nicht zuletzt nach dem „BKA-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts vom 20.04.2016 nochmals Fahrt aufgenommen. Der dabei zwar nicht neu

geschöpfte, erstmals aber umfassender erläuterte Begriff der „**drohenden Gefahr**“ sowie dessen nachfolgende legislative Umsetzung entfaltet auch für den Kernbereich polizeilicher Tätigkeit, die **Prävention** - gemeinhin als die „**vornehmste Aufgabe der Polizei**“ bezeichnet und aus den Elementen **Gefahrerforschung** und **-abwehr** bestehen - enorme Dynamik, nicht nur im Themenfeld des **politisch motivierten Extremismus**. Der Umgang hiermit bedarf auch weiterhin enger **evaluativer Begleitung** (z. B. PAG-Kommission Bayern!). Das Thema Risikomanagement ist natürlich nicht neu. Denken wir nur an das „**Bedrohungsmanagement**“ im Zusammenhang mit **häuslicher Gewalt** nach der von kriminologischer Expertise beeinflussten Einführung des **Gewaltschutzgesetzes** im Jahr 2001. Bedeutsam ist auch die wenige Jahre danach 2006 erstmals bundesweit unter verschiedenen Bezeichnungen aufgesetzte „**HEADS-Konzeption**“ („Haft-Entlassenen-Auskunftsdatei-Sexualstraftäter“), zunächst „nur“ im Rahmen der justiziellen Führungsaufsicht, heute erheblich darüber hinausgehend durch ergänzende Elemente typischen polizeilichen Gefahrenabwehrrechts.

Fallpraktisch und unmittelbar im Case Management bzw. im Rahmen der kriminalistischen Hypothesenbildung relevant ist insbesondere die „**Operative Fallanalyse**“ (OFA), die inzwischen aus dem polizeilichen Alltag bei jedem zunächst ungeklärten Kapitaldelikt nicht mehr wegzudenken ist. Sie speist sich unmittelbar aus forensischen Erkenntnissen, u. a. der Kriminologie und deren disziplinären Bezugswissenschaften.

Der Bedeutungszuwachs kriminalprognostischer Elemente, zu denen die Kriminologie selbst z. B. über ihre Erkenntnisse aus der täterorientierten Verlaufsforschung wie auch über ihre forensischen interdisziplinären Begleitwissenschaften enorm viel beizutragen hat und auch noch beitragen wird, wird auch an anderen Stellen deutlich. So werden die konzeptionell, wirkungsorientiert und auch rechtswissenschaftlich intensiv und mit kontroversen Ergebnissen beforschten Themenfelder des „**Hot-Spot Policing**“ oder des „**Predictive Policing**“ weitergehend disziplinär einzuordnen und zu begleiten sein, auch wenn wir die gelegentlich kritischen wissenschaftlichen Befunde mitunter vielleicht nicht immer angemessen genug gewichten.

Angesichts des ständig wachsenden Aufgaben- und Anforderungsspektrums an eine moderne, demokratisch-rechtsstaatliche Polizei wird künftig - evaluativ begleitet - auch eine immer deutlichere Schwerpunktsetzung polizeilichen

Handelns erforderlich. Damit ist ein stärkerer Rückgriff auf automatisierte, algorithmengestützte Hilfsmittel verbunden. Damit befinden wir uns im breiten und diffizilen Themenfeld „**Künstlicher Intelligenz**“ und ihrer Bedeutung für künftige Polizeiarbeit. Denken wir nur an die z. T. bereits laufenden Modellprojekte **automatisiert-musterbasierter intelligenter Videoüberwachung** kriminalitätsbelasteter Orte, z. B. im Rahmen des aktuell laufenden Projekts zwischen Marktplatz und Neckartor in Mannheim oder an in der Erprobung befindliche biometrische Systeme der „**facial recognition**“ in Berlin oder andernorts. Letztere funktionieren zwar grds., haben aber auch noch „Kinderkrankheiten“. Ihre Erfolgsquote („false positives“!) ist noch verbesserungsfähig und kann sich je nach Einsatzgebiet und -anlass in Teilbereichen derzeit vielleicht noch nicht vollständig mit den Werten menschlicher Wiedererkennungsfähigkeit, z. B. im Rahmen des Münchner Projekts „**Super-Recogniser**“, messen. Gerade derartige KI-Systeme bedürfen kritischer anwendungsorientierter (kriminologischer) Begleitforschung, kosten sie doch einerseits viel Geld, sollen präventiv wie auch mittelbar repressiv nachhaltig zur Bekämpfung der Alltagskriminalität (aktuelles Projekt des LKA Nds.: „**Cutting Crime Impact**“) und zur Stabilisierung des **Sicherheitsgefühls** beitragen, bewegen sich andererseits aber im sensiblen, kontrovers diskutierten **Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit**. Nicht zu vergessen in diesem Kontext sind die Chancen und Risiken präventiver wie auch repressiver „**Big-Data-Analytik**“ in einer inzwischen fast vollständig digitalisierten Umwelt. Keiner bestreitet deren Notwendigkeit - auch in staatlicher Verantwortung unter dem Aspekt der Sicherheitsgewährleistung -, dennoch steht der Staat sofort und leider beinahe reflexartig in öffentlicher Diskussion unter dem Verdacht des nimmersatten „Daten-Leviathans“. Hier könnte die Kriminologie nicht nur als wissenschaftlicher Ratgeber sondern auch bei der Formulierung ethischer Leitlinien („Digital Ethics“) von großem Nutzen sein oder innerpolizeilich bei der Konzeptionierung und Begleitung derartiger Modellprojekte argumentativ bis hin zur begleitenden Öffentlichkeitsarbeit wichtige Grundlagen liefern.

Ich will nur stichpunktartig erwähnen, dass die klassische Kriminologie vor diesem Hintergrund auch im digitalen Raum dringend einer subkategorialen Erweiterung bedarf. Nennen wir diese, zwar denominativ im Schrifttum bereits eingeführt aber in der institutionellen Forschungswirklichkeit tatsächlich nicht oder kaum wahrnehmbar, „**Cyberkriminologie**“. Dies schon deshalb, weil

derzeit kein wirklich durchgängig überzeugender ätiologischer Ansatz zur Kriminalitätsentstehung und -wirklichkeit, zur Täterstruktur und Opferbelastung, ja nicht einmal wirklich belastbare phänomenologische Rahmendaten (im Vergleich zu nahezu allen anderen statistisch kategorisierten Deliktsbereichen enorm hohes Dunkelfeld!) für Kriminalität im virtuellen Raum vorhanden ist. Das sage ich bewusst, auch wenn ich natürlich weiß, dass sowohl analog wie auch digital die Suche nach einer experimentell erprobten, validen „**Grand Theory**“ sich wohl auch künftig wie die Suche nach dem Stein der Weisen gestalten könnte. Dennoch, die Suche nach einer virtuellen ätiologischen Theorie steht – wenn überhaupt – erst am Anfang. Das ist vor dem Hintergrund der Nutzung der Erkenntnisse analog umfänglich und gut erforschter Theorien und deren algorithmenbasierter Übertragung in den virtuellen Raum, z. B. im Rahmen von „**Predictive Policing-Strategien**“ - denken wir hierbei nur an den „**Near-Repeat-Ansatz**“ - mindestens fahrlässig.

Verweilen wir vor dem Hinweis auf weitere Gestaltungsfelder der Kriminologie noch ein wenig bei **Schöch** und greifen seinen weiteren, den polizeilich immer bedeutsamer werdenden Aspekt des „**Opferschutzes**“ heraus. Hierbei kommen nicht nur **konzeptionell** wie auch **operativ** enorme Anforderungen auf die Polizei oder auch auf „ehrenamtliche“ Opferhilfeorganisationen zu. Vor dem Hintergrund zunehmend multiethnisch indizierter Fallgestaltungen und dabei wirksamer kulturell-sozialpsychologischer Implikationen wird auch hier begleitende wissenschaftlich-kriminologische Expertise und Unterstützung immer notwendiger werden und kann zum Gelingen operativ-taktischer wie auch strategischer polizeilicher Bemühungen auf diesem Feld beitragen.

Last but not least zum thematischen Portfolio Schöch's - und ich will das breite Feld angesichts der fortgeschrittenen Zeit hier nicht allzu sehr vertiefen. Im Zusammenhang mit der Erstellung von wirksamen Konzepten zu einer möglichst umfassenden „**Sicherheit in urbanen Räumen**“, sei es im öffentlichen Raum, bei der baulichen Anlage und Gestaltung desselben oder im Rahmen multiprofessioneller, spartenübergreifender Expertengremien, die (kommunale) **Kriminalprävention** wird immer eine bedeutende „Spielwiese“ der Kriminologie bleiben. Dies beginnt schon bei der grundlegenden Erhebung der erforderlichen kommunalen Lage- und Rahmendaten. An dieser Stelle darf man gerne an frühe Bemühungen der KFG bei der Erarbeitung und Veröffentlichungen zur „**Kriminologischen Regionalanalyse**“ (KRA) hinweisen. So liest sich die in den 1990ern erarbeitete Analyse der Stadt

Rosenheim sich immer noch gut und berücksichtigt bereits die allermeisten aktuellen Erfordernisse sozio-analytischer Lagearbeit wengleich sie gleichzeitig auch kritisch-reflexiv mit dem Werkzeug an sich umgeht. Damals wie heute sind diese Arbeiten Grundlage valider, wirkungsorientierter gesamtgesellschaftlicher Sicherheitsstrategien. Gerade an dieser Stelle, nämlich bei den kommunalen Sicherheitspartnerschaften, wirkt eine scheinbare **lerntheoretische** Binsenweisheit in besonderer Weise. Sie leitet sich ab aus dem kriminalsoziologischen **Rational Choice-Modell**. Angefangen bei bloßen Ordnungsstörungen hin zu niederschwelliger Devianz, gerade diese sind bei Bürgerversammlungen weit überwiegender Quell` kritischer Diskussion, ist das definierte Maß der Entdeckungs-, Verfolgungs- und Sanktionswahrscheinlichkeit hierfür, also vor allem das Wie und nicht so sehr das Ob angezeigter ordnungsbehördlicher Maßnahmen, ein strategisch-konzeptioneller Fixpunkt für alle Partner im Sicherheitsverbund. Die Einhaltung von Regeln muss für alle sichtbar bleiben, sonst vergeht auch Toleranz und *„Toleranz ist gut, aber nicht gegenüber den Intoleranten!“* Sie sehen, auch **Wilhelm Busch**, von dem diese Sentenz stammt, war offenbar bereits der Kriminologie zugeneigt. Diese Feststellung konterkariert auch das Bayerische Lebensgefühl *„Leben und leben lassen“* nicht, nein, es ermöglicht und sichert es vielmehr in alle Richtungen ab! Dabei wird angesichts medial erzeugter bzw. beeinflusster Wirklichkeit, die sich mitunter diametral von der tatsächlichen Situation vor Ort unterscheidet, auch immer stärker das **„Sicherheitsgefühl“**, nennen wir es korrekter mit individualisierter Note das **„subjektive Sicherheitsempfinden“**, einzubeziehen sein. Obgleich es natürlich grds. kein maßnahmefähiges Rechtsgut, nicht einmal unter dem Blickwinkel der legislativ inzwischen weitgehend symbolischen **„öffentlichen Ordnung“**, darstellt, dürfen wir es dennoch schon wegen einer der Eingangsfeststellungen keinesfalls unberücksichtigt lassen. Sie erinnern sich an den mit einem Schuss ironischer Chuzpe eingeführten Ankerpunkt erfolgreicher bayerischer Sicherheitsstrategie, *„dem Volk aufs Maul g`schaut“*. Dabei ist mit **Hefendehl**, einem kritischen Kriminologen aus Freiburg, jedoch berechtigt anzumerken, dass *„Gefühle zwar Realität und auch messbar sind, nur seien diese in der Praxis eben weit anspruchsvoller, als sie bisher gemessen wurden!“* Das ruft geradezu nach einer validen kriminologischen Unterfütterung und Aufhellung des nach wie vor erheblichen *Dunkelfeldes* in diesem Kontext, nicht zuletzt wegen aktuell z. T. signifikanter Diskrepanzen zwischen objektiver Sicherheitslage und subjektivem Sicherheitsempfinden in urbanen Räumen!

Allemaal ein lohnendes kriminologisches Tätigkeitsfeld, nicht nur im Rahmen der derzeit tätigen bayernweiten Arbeitsgruppe, sondern auch im Rahmen immer stärker einsetzender kriminologischer **Dunkelfeldforschung** im Allgemeinen.

Nach all diesen praktischen Beispielen der Nützlichkeit anwendungsorientierter Kriminologie im Rahmen polizeilicher Dienstleistung aus „fremder Feder“ nun noch zu einem hochaktuellen wissenschaftstheoretisch wie auch anwendungspraktisch bedeutsamen Beitrag der KFG. Das Thema **„Die Polizei in der Kritik des Bürgers. Eine Analyse von Beschwerden und Körperverletzungen im Amt in Bayern“** ist, wie sie sicher alle mitverfolgen, seit geraumer Zeit sehr kontrovers auf der medialen Agenda. Spätestens mit der regelmäßigen Auswertung zum inzwischen bedenklichen Ausmaß täglicher „Gewalt gegen unsere Kolleginnen und Kollegen“ und der darauf begründeten legislativen Novelle des § 113 StGB sowie der Einführung des § 114 und der begleitenden Modifikation des § 115 StGB bleibt das Thema in der Polizeiforschung und der Kriminologie zurecht virulent. Die öffentliche Berichterstattung über die ersten Zwischenergebnisse der empirischen **Bochumer Studie** in diesem Kontext nimmt – obgleich der Forscher der von der DFG drittmittelfinanzierten Studie dies nach dem Studium vorhandener Informationen und persönlichem Kontakt sicher weder beabsichtigt noch aktiv befördert hat – allerdings mitunter geradezu groteske Züge an. Medial und über die Kasuistik vermittelt muss der „naive Betrachter“ zu der Einschätzung gelangen, dass es der Polizei grds. am rechtsstaatlich einwandfreien Umgang mit derartigen Beschwerden und Anwürfen mangle, jedenfalls mindestens eine neutrale Prüfinstanz fehle. In diesem Kontext ist der umfängliche und faktenreiche empirische Bericht unserer kriminologischen Forschungsgruppe Gewinn bringend und nivelliert das sicher ein wenig böse von mir skizzierte Bild empirisch durchaus signifikant. Wir dürfen das regelmäßig hohe **Polizeivertrauen** und die stabile **Legitimitätsvermutung als Basis für erfolgreiche Polizeiarbeit** in unserem Land, zu deren Bedeutung es im Übrigen auch eine jüngere und sehr lesenswerte kriminologische Untersuchung der Universität Tübingen gibt, nicht unterschätzen und schon gar nicht leichtfertig gefährden. Dennoch sollten wir kritische „End“-Ergebnisse der Bochumer Studie (bislang kennen wir ja „nur“ einen „Zwischen“-Stand, zu dessen Veröffentlichung die Forschergruppe wohl auch wegen des medialen Echos entschlossen hat) auch ernsthaft in unsere

internen Diskurse aufnehmen. Hier sind wir wieder bei Cassandra, sie erinnern sich sicher noch?!

Das führt mich zum Ende meines Vortrags zu einer weiteren bedeutsamen Feststellung. Man darf mit guten Gründen annehmen, dass die Arbeit für die anwendungsorientierte, praktische Kriminologie in Begleitung der polizeilichen Praxis nicht weniger werden wird. Die Kriminologische Forschungsgruppe in Bayern hat angesichts des lose skizzierten Feldes mindestens für die nächsten 40 Jahre reichlich Arbeit, selbst bei weiterem Ausbau der Ressourcen! Vor allem bleibt festzuhalten, dass die anwendungsorientierte Kriminologie ihre feste institutionelle Verankerung wenigstens innerhalb der Polizeilandschaft gefunden hat, wenn sie auch im universitären Kontext inzwischen leider auf tönernen Füßen „ruht“ - und zwar in grundlagen- und anwendungsorientiertem Forschungszusammenhang. Ersteres kann man sehr schön im Rahmen der vom BKA jährlich veranstalteten **KI-Foren** oder des regelmäßigen Seminars von Prof. **Görgen** zur kriminologisch-kriminalistischen Forschung an der DHPol sowie der daraus hervorgegangenen institutionalisierten und informellen disziplinären Vernetzungen feststellen. Das darf man dann auch guten Gewissens als letztes, **fünftes Zwischenfazit** festhalten. Dass die bayerische Polizei bei dieser Entwicklung neben dem BKA auf Länderebene eine Vorreiterrolle eingenommen hat, ist umso schöner und zeugt vom Weitblick der politisch und polizeilich Verantwortlichen!

Mir bleibt an dieser Stelle nun zuerst der von Herzen kommende Glückwunsch zum runden Geburtstag und zum stolzen Jubiläum, den ich mit den besten Wünschen auf weiterhin tatkräftige Produktivität verbinde. Die nicht ganz uneigennützig Botschaft, dass man hierbei nie zu viel Ressourcen aufwenden kann (!), sei mir an dieser Stelle - wir sind ja unter uns - erlaubt. Die Themen liegen ja geradezu auf der Straße.